

# Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, 29.11.2021, 18:01 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

## Tagesordnung mit den Ergebnissen

### Öffentlicher Teil

**1. Wirtschaftsplan 2022 und Finanzplan 2023 bis 2027 der Schulküche Crailsheim GmbH**  
**Vorlage: 2021/431**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt als Weisung an die Gesellschafterversammlung der Schulküche Crailsheim GmbH, den Wirtschaftsplan 2022 und den Finanzplan 2023 bis 2027 der Schulküche Crailsheim GmbH zu genehmigen.

**2. Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**Vorlage: 2021/425**

einstimmige Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Kalkulationsjahr 2022 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel.
2. Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die im Rahmen der Gebührenermittlung getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
3. Insgesamt wird im Kalkulationszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 220.056,41 € aus dem Jahr 2018 sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von 38.548,90 € aus dem Jahr 2019 ausgeglichen.  
Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 48.768,15 € auf dem Jahr 2018 sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von 86.714,97 € aus dem Jahr 2020 ausgeglichen.
4. Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erlassen:

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim**

vom 19. November 1998, zuletzt geändert am 26. November 2020

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 02.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der bisherige § 38 wird wie folgt gefasst:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,18 €  |
| Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
| a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr)  | 0,66 €  |
| b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärg Gebühr)  | 1,52 €  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,40 €  |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 29,26 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 2,92 €  |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 03.12.2021

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

### **3. Annahme von Spenden**

**Vorlage: 2021/446**

einstimmige Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

Die eingegangenen Spenden, Schenkungen und/oder ähnlichen Zuwendungen gemäß Anlage werden angenommen.

### **4. Sirenenförderung Land Baden-Württemberg: Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln**

**Vorlage: 2021/440**

einstimmige Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

Beim Land Baden-Württemberg sollen Fördermittel für den Ausbau und die Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur beantragt werden. Die Mittel für die Gesamtinvestition in Höhe von 450.000 € (bei erhofften Fördermitteln von 250.000 €) werden außerplanmäßig bereitgestellt, die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. In Kenntnis des Förderbescheides ist der Gemeinderat erneut zu beteiligen, der auf dieser Basis ergebnisoffen über eine mögliche Umsetzung sowie ggf. über die Art und Weise entscheiden soll.

### **5. Verschiedenes**

zur Kenntnis genommen